



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Schulassistenten/-assistentinnen als Ein-Euro-Job

1. Seit wann werden in Schleswig-Holstein SchulassistentInnen beschäftigt? Wie viele sind es? Welche Tätigkeiten üben diese AssistentInnen aus?

Antwort:

Das Land hat im Rahmen des Modellvorhabens „Einsatz von Schulassistenten zur Entlastung von Schulleitungen und Lehrkräften an Schulen des Landes Schleswig-Holstein“ im Zeitraum vom 01.05.2000 bis 31.12.2005 insgesamt vier tariflich vergütete Verwaltungskräfte vornehmlich im IT-Bereich sowie für Verwaltungsaufgaben an Schulen eingesetzt. Im Einzelplan 07, zuletzt im Doppelhaushalt 2004/05, waren entsprechende Ermächtigungen ausgewiesen, vier Stellen statt mit Lehrkräften mit Verwaltungskräften bis Vergütungsgruppe IV b BAT zu besetzen.

Bei dem Begriff „Schulassistent/in“ handelt es sich nicht um eine geschützte Berufsbezeichnung. Die Anzahl der Fälle sowie die Konditionen, zu denen unter dieser Bezeichnung auf Veranlassung der Schulträger und in deren Verantwortungsbereich Personal an den Schulen eingesetzt wird, sind der Landesregierung nicht bekannt

und können innerhalb des für die Beantwortung Kleiner Anfragen geltenden Zeitrahmens nicht ermittelt werden.

2. Die Gemeinschaftsschule in Fehmarn und die Stadt Kiel beschäftigen SchulasistentInnen in Form von Ein-Euro-Jobs. Ist der Landesregierung diese Tatsache bekannt? Wird das von der Landesregierung gebilligt?
3. Von wem werden diese Personen ausgewählt? Welche Vorkenntnisse und Schulabschlüsse müssen sie haben? Müssen sie Erfahrung mit Kindern haben? Gibt es Ausschlusskriterien, z.B. eine akute Suchtproblematik? Setzt sich die Landesregierung bei den Schulträgern für eine der Aufgabe angemessene Personalauswahl ein?
4. Von wem werden sie zu SchulasistentInnen aus- und fortgebildet? Trifft es zu, dass diese Schulungen nur wenige Wochen dauern? Was wird in diesen Schulungen gelehrt?
5. Wie nimmt die Landesregierung auf diese Vorgänge Einfluss? Welche Bedingungen stellt die Landesregierung für die Beschäftigung in öffentlichen Schulen?

Antwort zu den Fragen 2 bis 5:

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Ist es gestattet, eine Klasse für eine ganze Schulstunde mit dem Assistenten/der Assistentin alleine zu lassen? Wenn nein, wie kontrolliert die Landesregierung dies und welche Maßnahmen trifft sie im Falle eines Verstoßes?

Antwort:

Die Zulässigkeit eines solchen Einsatzes richtet sich ggf. nach § 34 Abs. 6 und § 17 Abs. 3 SchulG.

7. Die GEW hat in ihrer Mitgliederzeitschrift vom Mai 2005 befürchtet, dass ausgebildete Lehrkräfte nach dem zweiten Staatsexamen als Ein-Euro-Kräfte in den Schuldienst eingegliedert werden, weil ihnen als Beamte auf Widerruf kein Arbeitslosengeld 1 zusteht. Ein solcher Fall ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Kann die Landesregierung ausschließen, dass so etwas in Zukunft passiert?

Antwort:

Ja, Lehrkräfte im Landesdienst erhalten je nach Status entweder Besoldung oder eine tariflich bestimmte Vergütung.